

**Satzung der Gemeinde Lautenbach zur Änderung der Satzung über den
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
vom 28. Januar 2003**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 07. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 41 Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende neue Fassung:

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max})	3 und 5	7 und 10	20 m ³ /h
Nennndurchfluss (Q _n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10 m ³ /h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q ₄)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q ₃)	2,5 und 4	6,3 und 10	16 und 40 m ³ /h
Euro/Monat	2	4	5

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lautenbach, 07. Dezember 2021


Thomas Krechtler
Bürgermeister